

Referat/Amt: III/31/MUA

Amt für Umweltschutz
und Energiefragen

Bearbeitet von:

Frau Mann

Tel.Nr.:

0 91 31 / 86-2713

Bericht zur Kompostieranlage Vach
Antrag-Nr. 243/2006 der SPD Fraktion des Erlanger Stadtrates vom
12.12.2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
UVPA	13. 02. 2007	X			X	X	13	0

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten: keine

2. Jährliche Folgekosten: keine

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

- I. **Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses**
am 13. 02. 2007
einstimmig/ mit 13 gegen 0 Stimmen

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.12.2006 ist damit bearbeitet.

UVPA Vorsitzende/-r:

Gez. Börner

Berichtersteller/-in:

Gez. Wüstner

II. Sachbericht

Im Stadtteil Vach der Stadt Fürth besteht auf den Fl.Nrn. 315 und 316, Gemeinde Vach, an der Pfaffenhecke eine Kompostieranlage. Es ist bekannt geworden, dass diese erweitert werden soll. Die SPD-Stadtratsfraktion des Erlanger Stadtrates fragt an, ob die Betriebsvergrößerung zu Geruchsbelästigungen im Stadtteil Hüttendorf führen kann.

Aufgrund einer Anfrage im Ortsbeirat Hüttendorf am 13. 07. 2006 hat Amt 31 beim Ordnungsamt der Stadt Fürth nachgefragt, ob bzw. in welchem Umfang die Kompostieranlage Vach erweitert wird. Mit Schreiben vom 05. 10. 2006 bestätigte die Stadt Fürth der Stadt Erlangen, dass die Betreiberin der Kompostieranlage Vach, die Fa. AAKG Agrarkompost GmbH & Co. Verwertungs KG, die Erweiterung der Anlage beantragt hat und informierte über den Sachverhalt.

Die Kompostieranlage Vach wurde 1997 für eine Durchsatzleistung von 3000 t/a Biomüll und 1260 t/a Strukturmaterial genehmigt. Am 28. 07. 2005 beantragte die Fa. AKG die Genehmigung gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Anlage. Es ist beabsichtigt, die Betriebsfläche um 1.660 m² auf 3.750 m² zu vergrößern, um die Jahreskapazität der Anlage von rund 4.300 t/a auf 8.600 t/a Einsatzmaterialien erhöhen zu können. Es sollen wie bisher überwiegend Garten- und Parkabfälle (ohne Friedhofsabfälle) und getrennt erfasster Biomüll aus Haushalten und Kleingewerbe behandelt werden.

Im Zuge des aktuellen Genehmigungsverfahrens hat die Stadt Fürth/Ordnungsamt von der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) eine Stellungnahme zur Immissionsproblematik eingeholt. Die LGA kommt zum Ergebnis, dass auch durch die Erweiterung der Anlage keine erheblichen Geruchsbelästigungen in Vach, Hüttendorf und Untermichelbach zu erwarten sind.

Im Schreiben vom 5. 10. 2006 teilt das Ordnungsamt der Stadt Fürth weiter mit, dass das Genehmigungsverfahren soweit fortgeschritten ist, dass es abgeschlossen werden kann. Aus den vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist erkennbar, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Das Referat III/Ordnungsamt beabsichtigt daher, der Fa. AKG Agrarkompost GmbH & Co. Verwertungs KG die beantragte Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden Kompostieranlage zu erteilen.

Eine telefonische Nachfrage zum aktuellen Sachstand beim zuständigen Sachbearbeiter im Ordnungsamt Fürth am 25. Januar 2007 ergab, dass die Genehmigung bisher nicht erfolgt ist. Es sind weitere Fragen aufgetreten, die noch nicht geklärt werden konnten. Dabei handelt es sich aber um keine immissionsschutzrechtliche Probleme.

Aus der Sicht von Amt 31 wird die Situation folgendermaßen bewertet:

Kompostieranlagen mit einer Durchsatzleistung von 3000 t bis weniger als 30.000 t Einsatzstoffe pro Jahr sind nach § 4 BImSchG i. V. m. Ziff. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) im vereinfachten Verfahren nach §§ 10 und 19 BImSchG genehmigungsbedürftig. Die Stadt Fürth war somit nicht verpflichtet, das Vorhaben öffentlich bekannt zu geben. Auch war die Stadt Fürth nicht verpflichtet, die Stadt Erlangen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Nach den Bestimmungen der Ziff. 5.4.8.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) soll der Abstand einer offenen Kompostieranlage zur nächsten Wohnbebauung mind. 500 m betragen. Die Kompostieranlage Vach befindet sich in ca. 1000 m Abstand von der nächstgelegenen Wohnbaufläche in Hüttendorf. Wenn die erweiterte Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird, wovon auszugehen ist, sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen Geruchsmissionen im Stadtteil Hüttendorf zu befürchten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.